

PRESSEMITTEILUNG

7. Februar 2023

EZB passt Verzinsung bestimmter nicht geldpolitischer Einlagen ab 1. Mai 2023 an

- Als neue Obergrenze für die Verzinsung von Einlagen öffentlicher Haushalte im Euroraum gilt ab dem 1. Mai 2023 Euro Short-Term Rate (€STR) abzüglich 20 Basispunkten.
- Die Verzinsung von Einlagen, die im Rahmen der Währungsreservenverwaltung des Eurosystems (ERMS) gehalten werden, ist entsprechend anzupassen.
- Die Maßnahme soll Anreize für einen schrittweisen und geordneten Abbau der beim Eurosystem gehaltenen Einlagen schaffen, um das Risiko negativer Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Märkte zu minimieren und die reibungslose Transmission der Geldpolitik sicherzustellen.
- Die Verzinsungsregelungen werden überwacht und gegebenenfalls angepasst.

Am 8. September 2022 beschloss der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB), [die Obergrenze von 0 % für die Verzinsung von Einlagen öffentlicher Haushalte beim Eurosystem vorübergehend aufzuheben](#), und zwar bis zum 30. April 2023. Stattdessen sollte entweder der Zinssatz für die Einlagefazilität (Einlagesatz) oder der Euro Short-Term Rate (€STR) die Obergrenze bilden – je nachdem, welcher der beiden Zinssätze niedriger war. Der EZB-Rat hat nun beschlossen, die Obergrenze für die Verzinsung solcher Einlagen ab dem 1. Mai 2023 anzupassen, um Anreize für einen schrittweisen und geordneten Abbau dieser Bestände zu schaffen. Dadurch soll das Risiko negativer Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Märkte minimiert und die reibungslose Transmission der Geldpolitik sichergestellt werden. Mit diesem Beschluss ändert sich auch die Verzinsung von Einlagen, die im Rahmen der Währungsreservenverwaltung des Eurosystems (ERMS) gehalten werden.

Ab dem 1. Mai 2023 bildet der €STR abzüglich 20 Basispunkten die Obergrenze für die Verzinsung von Einlagen öffentlicher Haushalte. Diese Veränderung spiegelt den Umstand wider, dass sich die Lage am Repomarkt seit September 2022 zwar verbessert hat, der Markt aber weiterhin fragil ist. In einigen Marktsegmenten herrscht eine anhaltende Knappheit an Sicherheiten, und die

Intermediationsfähigkeit der Banken mit Blick auf die Überschussliquidität ist nach wie vor stark eingeschränkt. Daher ist es wichtig, dass diese Einlagen sukzessive in den Markt zurückfließen, um die Risiken negativer Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Märkte und auf die reibungslose Transmission der Geldpolitik zu minimieren. Dieser Beschluss spiegelt das Bestreben wider, die Marktintermediation zu fördern, da die Änderungen der Verzinsungsregelungen den Einlegern Anreize bieten, ihre Bestände beim Eurosystem schrittweise zu abzubauen. Der EZB-Rat wird die Entwicklung am Geldmarkt und der entsprechenden Einlagenbestände weiterhin beobachten und ist bereit, erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Verzinsungsregelungen vorzunehmen.

Zum 1. Mai 2023 wird auch die Verzinsung von Einlagen im Rahmen der ERMS entsprechend angepasst.

Alle Änderungen an Rechtsakten, die diese neuen Verzinsungsregelungen für Einlagen öffentlicher Haushalte widerspiegeln, werden vor Inkrafttreten der Änderung am 1. Mai 2023 veröffentlicht.

Medianfragen sind an [Verena Reith](#) zu richten (Tel. +49 69 1344 5737).

Anmerkung

¹ Im Rahmen der ERMS sind die Bedingungen geregelt, unter denen das Eurosystem Zentralbanken, Währungsbehörden und staatlichen Institutionen außerhalb des Euroraums sowie internationalen Organisationen Bank- und Verwahrdienstleistungen anbietet.

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu
Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.